


Licht- und Schattenseiten


Wir erläutern Euch einzelne Punkte aus dem Gesetzentwurf, über die wir mit der Bundesregierung sprechen:

Neuregelung des FAMILIENZUSCHLAGS

 Der bisherige Familienzuschlag Stufe 1 beträgt monatlich 149,36 Euro. Er soll mit den Tariferhöhungen auf 151,16 Euro bzw. 153,88 Euro erhöht werden. Der Familienzuschlag Stufe 2 (für das erste und zweite Kind) soll nach den tariflichen Erhöhungen jeweils 127,66 Euro bzw. 129,19 Euro betragen, für das dritte und jedes weitere Kind 397,74 Euro bzw. 402,51 Euro.

Die GdP konnte sich gegenüber dem Gesetzentwurf von 2019 mit ihrer Forderung durchsetzen, dass nun auch Alleinerziehende wieder in die Gewährung des Familienzuschlages Stufe 1 mit aufgenommen werden sollen.

Eine weitere Förderung des Besoldungsteils für Kinder soll im „regionalen Ergänzungszuschlag“ erfolgen.

 Das BMI beabsichtigt, zukünftig den Familienzuschlag Stufe 1 nur noch zu zahlen an

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,
2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten für die Dauer von 24 Monaten ab Beginn des auf den Sterbemonat folgenden Monats,
3. alleinstehende Beamte, Richter und Soldaten, die die Voraussetzungen auf einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24 b des Einkommensteuergesetzes erfüllen.

Die GdP kritisiert, dass der Familienzuschlag Stufe 1 nach BMI-Vorstellung zukünftig verwehrt bleiben soll, wenn der / die Alleinerziehende eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bildet (§ 24b Abs. 3 EStG), das trifft vor allem unverheiratet zusammenlebende Paare mit Kindern eines Partners und Alleinerziehende, die einen Elternteil zur Pflege bei sich aufgenommen haben.

Weiterhin würden – anders als heute – auch Verwitwete nach zwei Jahren ihren Zuschlag verlieren. Und Geschiedene (trotz ihrer Geschiedenenunterhaltszahlung) sollen gar nichts mehr erhalten.

Zukünftig vom Familienzuschlag Stufe 1 ausgeschlossen würden auch Beamte, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen, was vor allem Schwerbehinderte und Beamte trifft, die ohne fremde Haushaltsführung gar nicht Dienst leisten könnten.

Die GdP lehnt diese Schlechterstellungen ab.

Wir
setzen uns
für Euch
ein!

Euch interessieren auch die anderen Punkte? Dann wendet Euch einfach an Eure Kreisgruppe vor Ort, sie informiert Euch gerne und kann auch eventuelle Fragen beantworten. Oder geht auf www.gdp-bundespolizei.de



**Gewerkschaft
der Polizei**

Bundespolizei | Zoll